

Hausordnung der OTH Regensburg

Beschluss der Hochschulleitung vom 15.10.2014	Dokument gültig ab 15.10.2014	Revision zum 15.10.2017
Dokumentenfreigabe durch Prof. Dr. Baier Präsident	Dokumentenprüfung durch VK Spielbauer Vizekanzler	
Dokumentenerstellung durch Rödl Stabsstelle Qualitätsmanagement und Organisation	Dokumentenbekanntgabe über Internet und Dokumentenportal	
Betroffene Organisationseinheit/en, Verantwortung für Umsetzung <ul style="list-style-type: none"> • Alle Organisationseinheiten • Alle Hochschulangehörigen 		

Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs erlässt die Präsidentin oder der Präsident aufgrund des Art. 21 Abs. 12 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und des § 28 der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) in der jeweils gültigen Fassung folgende Hausordnung:

§ 1 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten ausgeübt.
- (2) Hausrechtsbeauftragte der Präsidentin oder des Präsidenten sind folgende Personen
 1. die Mitglieder der Hochschulleitung
 2. Dekaninnen und Dekane für diejenigen Räume ihrer Fakultät, die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind
 3. in Leitungsfunktion tätige Personen für den Bereich ihrer jeweiligen Einrichtung,
 4. Vorsitzende von Kollegialorganen der Hochschule und ihrer Gremien während den Sitzungen
 5. amtlich tätige Lehrpersonen bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den von ihnen genutzten und betreuten Räumen,
 6. generell oder für den Einzelfall vom Präsidenten beauftragte Hochschulmitglieder, insbesondere auch im Bereich der Arbeitssicherheit
 7. in Leitungsfunktion tätige Personen der Abteilung Gebäude und Technik sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. Hausmeister)
 8. die Mitglieder des Studentischen Sprecherrats und der oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents für das Studierendenhaus
 9. ber beauftragte externe Schließ- und Wachdienst im Rahmen des Dienstvertrags.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Hausrechtsbeauftragten werden in Ausübung des Hausrechts nach den allgemeinen Bestimmungen vertreten.
- (4) Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder in deren bzw. dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Gebäudeöffnungszeiten sowie die Öffnungszeiten der verschiedenen Einrichtungen werden über die Internetseiten der OTH Regensburg bekanntgegeben.
- (2) Die Beauftragten gem. § 1 Abs. 2 sind angewiesen, bei Personen, die außerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden oder im Hochschulgelände ohne Berechtigung angetroffen werden, den Namen festzustellen und sie ggf. zum Verlassen der Gebäude und des Hochschulgeländes aufzufordern.

§ 3 Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Gebäude und Gebäudeteile der OTH Regensburg dürfen nur zu Dienst- und Unterrichtszwecken benutzt werden. Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Genehmigung. Bauliche Veränderungen dürfen nur nach Genehmigung durch die Hochschulleitung durchgeführt werden.
- (2) Alle Hochschulangehörigen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
- (3) Nach Beendigung der Unterrichtsveranstaltungen sind die Hörsäle zu verlassen, insbesondere darf das Reinigungspersonal nicht behindert werden.
- (4) In den Räumen der Hochschule gilt ein uneingeschränktes Rauchverbot.
- (5) Hinsichtlich der Mitnahme und des Verzehrs von Speisen und Getränken in Unterrichts- und Laborräumen ist den Anweisungen der Hausrechtsbeauftragten Folge zu leisten.
- (6) In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen, Höfen und insbesondere in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden.
- (7) Bei Unwetter sind die Fenster rechtzeitig zu schließen. Die Benutzer haften für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch entstehen.
- (8) Für den Verschluss der Unterrichts-, Laborräume, Dienstzimmer usw. sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die Berechtigten verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. Das gewaltsame Öffnen von Türen und Fenstern ist verboten. Im Bedarfsfalle ist die Abteilung Gebäude und Technik zu informieren.
- (9) Festgestellte Schäden und Mängel sowie Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Abteilung Gebäude und Technik zu melden.
- (10) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern u. ä. in den Hochschulgebäuden ist unzulässig.
- (11) Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Abstellen in und vor den Eingängen ist verboten, ebenso ist das Mitführen von Fahrrädern im Hause. Unrechtmäßig abgestellte Fahrräder können durch die Hochschule entfernt werden.
- (12) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen geparkt werden. Zuwiderhandelnde müssen mit einer kostenpflichtigen Entfernung der Fahrzeuge rechnen.
- (13) Die Nutzung der Garderoben und Garderobenschränke erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4 Genehmigungspflichtig und unzulässige Betätigungen

- (1) Auf den von der Hochschule verwalteten Grundstücken und in den Gebäuden bedarf der Genehmigung
 1. das Aushängen von Anschlägen und Plakaten sowie das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
 2. das Veranstalten von Sammlungen sowie von Wahlen,
 3. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen,
 4. die Benutzung von Hörsälen und anderen Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche der Hochschule selbst sind.
- (2) Plakate, Hinweise, Ankündigungen, Mitteilungen usw. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Bekanntmachungen sind spätestens am Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (3) Betteln und Hausieren, jede Art des Feilbietens von Waren, das Mitbringen von Tieren, das Aufsuchen von Behördenangehörigen zum Abschluss privater Geschäfte innerhalb der Dienstgebäude sowie parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift sind in den Gebäuden der Hochschule und auf den von der Hochschule verwalteten Grundstücken verboten. Ausnahmen sind nur im Rahmen der §§ 29 bis 32 AGO zulässig.
- (4) Jede missbräuchliche Benutzung der Feuerlöscheinrichtungen wird strafrechtlich verfolgt.

§ 5 Fundsachen

Fundgegenstände sind in der Hausverwaltung (Info-Point/Hausmeister) abzugeben. Sie werden für die Dauer von 8 Wochen von der Hochschule aufbewahrt und an denjenigen herausgegeben, der glaubhaft macht, Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf des o. a. Zeitraums können Fundsachen zugunsten des Freistaates verwertet werden.

§ 6 Ahndung von Verstößen

Bei Ordnungsverstößen gegen die Hausordnung können dienstrechtliche, zivilrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden.

§ 7 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Weitere, von der OTH Regensburg erlassene Ordnungen insbesondere für den Bereich der Arbeitssicherheit sind ergänzend zu beachten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO).

Regensburg, 15.10.2014

gez.

Prof. Dr. Wolfgang Baier

Präsident